

Was bedeutet das neue Bündner Energiegesetz für die Hauseigentümer?

1. Das ändert konkret mit dem neuen Energiegesetz

Dies ist eine zusammenfassende, grobe Übersicht. Der Einzelfall muss von einem Energieberater beurteilt werden.

1.1. Neubauten

Bei Neubauten ist ein Teil der benötigten Elektrizität durch Elektrizitätserzeugungsanlagen zu decken, welche im, auf oder am Gebäude installiert sind. Von der Eigenstromerzeugungspflicht befreit sind unter anderem Neubauten an Standorten mit einer geringen Sonneneinstrahlung sowie Neubauten, welche den Minergiestandard erreichen.

1.2. Ersatz Ölheizung

Der Ersatz eines Wärmerzeugers ist meldepflichtig.

1.2.1. Bauten vor 1992

Bei Ersatz des Wärmerzeugers (zum Beispiel eine Öl- oder Gasheizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung und mit Baubewilligung vor dem Jahr 1992 sind diese so auszurüsten, dass 10 Prozent des massgebenden Energiebedarfs eingespart (Wärmedämmung an der Gebäudehülle) oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden (zum Beispiel Solaranlage und/oder Photovoltaik).

Von der Einhaltung dieser Anforderung befreit sind Bauten, welche eine Minergie-Zertifizierung aufweisen oder im Gebäudeenergieausweis der Kanton (GEAK) die Gesamteffizienzklasse D erreichen.

| G | F | E | D | C | B | A |
|------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| >132 kWh/m ² >39 kgCO ₂ /m ² | 132 kWh/m ² 39 kgCO ₂ /m ² | 113 kWh/m ² 33 kgCO ₂ /m ² | 95 kWh/m ² 26 kgCO ₂ /m ² | 76 kWh/m ² 20 kgCO ₂ /m ² | 58 kWh/m ² 13 kgCO ₂ /m ² | 39 kWh/m ² 7 kgCO ₂ /m ² |
| | | | ca. MuKE n 1992 | ca. MuKE n 2000 | MuKE n 2008 | |

1.2.2. Bauten ab 1992

Bei Ersatz des Wärmerzeugers (zum Beispiel eine Öl- oder Gasheizung) in bestehenden Bauten mit Wohnnutzung und mit Baubewilligung ab dem Jahr 1992 sind Sie beim Ersatz des Wärmerzeugers frei.

1.3. Investitionen/Steuerabzug

Investitionen, die dem Energiesparen oder dem Umweltschutz dienen, sind wie bei der direkten Bundessteuer neu auch beim Kanton abzugsfähig.

2. Was ist auf Bundesebene zu erwarten?

Beim CO₂-Gesetz handelt es sich um ein Bundesgesetz. Dieses wird im Frühjahr im Bundesparlament beraten. Sollte das CO₂-Gesetz strengere Vorschriften als das neue Bündner Energiegesetz beinhalten, geht das Bundesrecht dem kantonalen Recht vor. Allenfalls muss das Bündner Energiegesetz angepasst werden.

3. Wann soll die Ölheizung ersetzt werden?

Wird eine bestehende Ölheizung vor Inkrafttreten des Gesetzes ersetzt, so ist man bezüglich Wahl des Energieerzeugers frei. Danach gelten die obigen Regelungen. Für Detailabklärungen ist es zielführend einen Energieberater beizuziehen.

4. Inkrafttreten

Das Inkrafttreten der Vorlage bestimmt die Regierung.

Ohne Gewähr: Wenn kein Referendum erfolgt, erwarten wir die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2021.

24.2.2020